

Allgemeinverfügung **zur Bekämpfung von Gesundheitsgefahren**

Aufgrund der §§ 11 HSOG, 3 Abs. 1 HGöGD, und der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer,

**wird die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses, Abt. Gesundheit,
vom 30.05.2008, in der Fassung der Allgemeinverfügung vom
09.06.2008, zur Bekämpfung von Gesundheitsgefahren aufgehoben.**

Mit der Verfügung vom 30.05.2008, in der Fassung vom 09.06.2008, wurde angeordnet:

Aufgrund der genannten Rechtsnormen wird das Baden im gestauten Bereich der Aartalsperre / Aartalsee in den Gemarkungen Bischoffen und Hohenahr sowie der Fischfang zum Verzehr und das Verzehren von Fischen und Krebsen in und aus der Aartalsperre untersagt.

Die Allgemeinverfügung des Landrats über den Gemeingebrauch des Gewässers vom 06.04.1992 wird insoweit ausgesetzt.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen wurde angeordnet.

Auf eine Anhörung gem. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz konnte verzichtet werden, da die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 30.05.2008, in der Fassung vom 09.06.2008, sich als nicht belastend darstellt.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist kein Rechtsbehelf gegeben, da sie nicht belastend ist.

Diese Verfügung beinhaltet eine Begründung.

Wetzlar, den 11. Juni 2008

gez.
Wolfgang Schuster
Landrat